

Dark Knights

Erklärung zur freiwilligen Teilnahme
am American Footballtraining und möglichen Spielbetrieb (Trainingsspiele)
Stand: 30.04.2020

Datum, Name, Vorname, Unterschrift

1. Erklärung

Mit Unterschrift bestätigt die oben genannte Person (Name, Vorname) mit Datum und Unterschrift die Auflagen zur freiwilligen Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb der Dark Knights unter den folgenden Auflagen verstanden zu haben und verpflichtet sich zur Umsetzung.

Die Ausführung und Umsetzung der Teilnahme findet ausschließlich auf eigenes Risiko, einer möglichen Erkrankung durch eine Pandemieinfektion statt und kann zu keinem Zeitpunkt der Sportabteilung, oder dem Sportverein zur Last gelegt werden. Es besteht ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber des Vereines und der eingesetzten Verantwortlichen.

2. Information

Der American Football Verband Deutschland e .V. hat mit einer Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb American Football & Cheerleading eine Grundlage für die Wiederaufnahme Trainings- und Spielbetrieb American Football gelegt.

Abhängig ist dies von den jeweiligen Freigaben der Landesregierungen für die Trainingsstätten (Sportplätze) und die Größe der Einzelgruppen.

Der COVID 19 (Coronavirus) ist weiterhin in Deutschland und Weltweit aktiv. Durch Schutzmaßnahmen, wie Abstand- und Hygieneregeln können wir aktiv einer Infektion entgegenwirken. Eine absolute Sicherheit wird es aber nicht geben.

3. Auflagen und Hygieneregeln

3.1 Basishygienerichtlinie

Der Medizinische Dienst des AFVD empfiehlt folgende Basis-Hygienerichtlinien die grundsätzlich auch im privaten Umfeld gültig sind:

- Gründliche Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen)
- Mundnasenschutz im öffentlichen Straßenverkehr und beim Einkaufen tragen
- Husten- und Nies-Etikette beachten (in den Ellenbogen niesen/husten)
- Wer sich krank fühlt, muss gerade jetzt zuhause bleiben
- Wer nicht bei der Arbeit / in der Schule war (Krankheitsgefühl), darf nicht am Training teilnehmen
- Wer zum Kreis der Kontaktpersonen COVID 19-Erkrankter gehört, darf nicht am Training teilnehmen

- Abstand halten zu allen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes Verzicht auf Händeschütteln und Abklatschen
- Wenn akute Krankheitszeichen eines grippalen Infektes während, oder vor des Trainings erkannt werden, ist die betreffende Person direkt nach Hause zu schicken
- Ausbruch der Erkrankung nach dem Training sind unmittelbar an den Verein zu melden

Anzeigen sind:

- Husten
- Schwindel
- Fieber
- Kurzatmigkeit/Atemnot
- Durchfall
- Schüttelfrost
- Übelkeit
- Kopfschmerzen
- Schnupfen

3.2 Schutzmaßnahmen Training

Handlungsanweisung Football (Tackle- und Flag-Football):

- Händewaschen vor und nach dem Training
- Abstand halten, 1,5 Meter vor Trainingsbeginn, oder alternativ Mundschutz tragen
- Regelmäßige Desinfektion des Equipment während und nach dem Training
- Wechsel und Waschen der Trainingsbekleidung nach jedem Training
- Eigene (mit Namen beschriftete) Trinkflasche verwenden
- Nicht gemeinsam aus einer Flasche trinken
- Training im Freien abhalten
- Regelmäßige gründliche Reinigung der Bälle während und nach dem Training gründlich reinigen
- Eigene Handtücher benutzen
- Zu Hause duschen
- Gemeinsame Teamaktivitäten so weit wie möglich beschränken
- Online-Theorieeinheiten bevorzugen
- Auf Trainingslager verzichten
- Helmvisierpflicht
- Handschuhpflicht
- Abgabe von Erklärungen zur eigenen Gesundheit, Kontakt zu Covid-Erkrankten und Anerkennung von Verhaltensregeln
- Schließung der Umkleiden und Einplanung von Wechselzeiten zwischen den einzelnen Gruppen
- Nach Beendigung des Trainings verlassen die Personen direkt die Trainingsstätte. Andere Räumlichkeiten der Trainingsstätte sind von Vereinsseite zu verschließen.
- Toilettenanlagen werden täglich gereinigt
- Regelmäßige Lüftung der Trainingshalle (in Phase 3)

- Die Eltern/Begleitpersonen der Kinder- und Jugendgruppen dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten und müssen sich außerhalb der Trainingsstätte
- an die Abstandsregelungen halten.
- Dokumentation der Personen in der jeweiligen Trainingsgruppe
- Kontrolle der Regelungen bezüglich des Trainingsbetriebs:
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Verein.
- Eine Überprüfung kann jederzeit erfolgen. Die Kontrolle erfolgt engmaschig und eventuelles Fehlverhalten wird zur Anzeige gebracht.
- Die Gesundheitsbehörde hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen.

1-2-3 Dark Knights

Datenschutzinformation EU-DSGVO

Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

Vorstand Sportvereinigung Haard e.V.

Für welche Zwecke erheben wir die Daten?

Artikel 6 DSGVO (1) b und c (b.Zur Erfüllung eines Vertrages (Mitgliedschaft), c.Aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Welche Daten werden Erhoben und Verarbeitet?

Wir erheben folgende persönliche Daten: Name und Vorname, Datum, Kontaktdaten

Welches berechnigte Interesse haben wir an den Daten?

Vereinsführung, sowie Umsetzung gesetzlicher Grundlagen im Bereich Schutzaufgaben.

An welche Parteien werden die Daten übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb des Vereines an folgende Parteien:

- Keine Weitergabe.

Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten.

Werden die Daten in ein Drittland übermittelt?

- Nein

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Verein speichert Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertragsgenständlichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen und Aufträgen. Daneben unterliegt das Unternehmen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren).

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht Ihnen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung zu fordern.

Haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 53 1300 Telefax: +49 (0) 981 53 98 130, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de.

Sie haben dort auch die Möglichkeit eine Beschwerde „Online“ zu erklären.